

Auszahlung von Todesfallkapital erst nach einer fünfjährigen Partnerschaft

In einem kürzlich ergangenen Leitentscheid ([BGE 9C 118/2018](#)) hat das Bundesgericht erkannt, dass trotz anderslautendem Pensionskassenreglement die Auszahlung eines Todesfallkapitals an einen begünstigten Lebenspartner erst nach einer fünfjährigen, ununterbrochenen Lebensgemeinschaft unmittelbar vor dem Tod des verstorbenen Versicherten zulässig ist.

Nach Meinung des höchsten Gerichts ist der Wortlaut von Art. 20a Abs. 1 BVG klar. Begünstigt werden können nach dieser Bestimmung nur Personen, die mit dem Versicherten «in den letzten fünf Jahren» vor seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben. Gemäss Botschaft zur 1. BVG-Revision vom 1. März 2000 sind Hinterlassenenleistungen zu Gunsten nicht verheirateter Lebenspartner an die Bedingung geknüpft, dass die Partnerschaft als Lebensgemeinschaft *mindestens* die letzten fünf Jahre bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen gedauert hat. Diese zeitliche Mindestanforderung widerspiegelt die gesetzgeberische Gewichtung, wonach eine Lebensgemeinschaft erst ab einer Dauer von fünf Jahren derart beständig ist, dass sie zu den beiden alternativen Anspruchserfordernissen (Unterstützung in erheblichem Masse oder Unterhaltspflicht gegenüber einem oder mehreren Kindern) gleichwertig ist.

Beim Kriterium der ununterbrochenen fünfjährigen Lebensgemeinschaft unmittelbar vor dem Tod der versicherten Person handelt es sich also mit anderen Worten um ein gesetzliches Mindestkriterium. Einer dieses Kriterium unterschreitenden Reglementsbestimmung ist somit zufolge Bundesrechtswidrigkeit die Anwendung zu versagen.